- 46. Bum Begriff bes Unerfenntnisses mangelhafter Berpadung im Sinne bes § 86 Abs. 2 GBD.
- I. Zivilsenat. Urt. v. 12. November 1924 i. S. Deutsche Reichs= bahn=Ges. (Bekl.) w. Mitteleurop. Bers.=Ges. (Kl.). I 593/23.

- I. Landgericht Roln.
- II. Oberlandesgericht bafelbit.

Die Firma M. M. & W. in M. Gl. sandte einen Ballen mit Tuchen als Expressut an die Firma C. & S. in B. Die Ware ging unterwegs verloren. Der Ersatzanspruch ist der Klägerin abgetreten worden. Sie verlangt von der Beklagten Schadensersatz. Die Beklagte hat den Anspruch bestritten und insbesondere eingewendet, daß die Ware nach ausdrücklicher Erklärung des Absenders auf der Paketkarte "in Jute verpackt" d. h. mangelhaft verpackt gewesen sei. Das Landgericht wies die Klage ab. Das Oberlandesgericht erklärte den Klaganspruch dem Grunde nach für gerechtsertigt. Die Revision der Beklagten blieb ohne Ersolg.

Aus ben Grunben:

Die Annahme bes Oberlandesgerichts, daß ber Vermerk auf ber Eisenbahnpaketkarte "in Jute verpackt" nicht als ein Anerkenntnis mangelhafter Verpackung im Sinne des § 86 Abs. 1 Rr. 2 EVD. anzusehen sei, ist im wesentlichen tatfächlicher Art und nicht als rechtsirrtümlich zu bezeichnen. Die Revision rügt als übersehen, daß bei ordnungsmäßiger Berpackung ein solcher Bermerk überhaupt nicht auf die Paketkarte gesetzt werde und bag, wenn er barauf stebe, dies nur als Anertenninis mangelhafter Berpadung angesehen werben tonne. Dabei wird inbessen bie Ginrichtung ber hier benutten Pafetfarte nicht ausreichend berücksichtigt. Denn benutt worben ift eine dreiteilige Rarte, bie im Gegensat zu bem alteren Mufter außer ber eigentlichen Karte und einem Abschnitt für ben Empfänger noch einen britten Abschnitt, ben Stamm zur Gisenbahnpaketkarte, enthält, ber unter anderem ben Vorbrud "Art ber Verpadung" trägt und im vorliegenben Falle burch bie Worte: "in Jute verpactt" ausgefüllt worden ift, entsprechend § 32 im Nachtrag 8 zu ben Allgem. Abfertigungsvorschriften Teil I für die Beforberung von Bersonen usw. Die breiteilige Paketkarte enthält wie bas früher übliche Mufter auf ber eigentlichen Karte für Erklärungen, auch für solche über mangelhafte Verpackung, noch einen besonderen Raum, worauf in § 31 Nr. 7 Abs. 2 der Abfertigungsvorschriften besonders hingewiesen wird. Daß ber Bermert "in Jute verpadt" auch hier gestanden habe, ist in ben beiden ersten Rechtszügen nicht behauptet worden.